

Amtsblatt

Nummer 4
72. Jahrgang
Montag, 25. Januar 2016

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A
16 E 012 – Erd-, Kanal- und
Verkehrswegebauarbeiten
nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
16 A 017 – Erd-, Kanal- und
Verkehrswegebauarbeiten
nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

Bekanntmachung

Luftrechtliches Verfahren zur Genehmigung eines Landeplatzes für Hubschrauber (Dachlandeplatz) auf dem Gelände des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Regensburg, Prüfeninger Str. 86

Das Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg hat bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – die luftrechtliche Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines Landeplatzes für Rettungshubschrauber auf dem Dach des Erweiterungsbaus des Bettenhauses St. Raphael am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Regensburg, Prüfeninger Str. 86, beantragt. Dieser Hubschrauber-Sonderlandeplatz soll zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag und bei Nacht genutzt werden und ausschließlich der Durchführung von Krankentransporten, der notärztlichen Versorgung und des

Notfalltransportes dienen. Der Dachlandeplatz soll den bisher im nordwestlichen Bereich des Krankenhausgeländes vorhandenen Bodenlandeplatz ersetzen.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 01.02.2016 bis 29.02.2016 bei der Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, Zimmer Nr. 103/1.OG, jeweils Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen sind bis spätestens 15.03.2016 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, zu erheben.

Regensburg, 18.01.2016
Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr

Im Auftrag
Dr. Veit
Oberrechtsrat

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS) vom 15. Januar 2016

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1997 (GVBl. 2007, S. 588) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl 2015, S. 296) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS) vom 01. Februar 2013 (AMBl. Nr. 7 vom 11. Februar 2013) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Werden außerhalb der Zone I (Anlage 2) bauliche Anlagen mit einem Radius von höchstens 300 m von Haltestellen des ÖPNV errichtet, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung von Montag bis Freitag

(außer Feiertage) in den Hauptverkehrszeiten zwischen 6 Uhr und 9 Uhr sowie zwischen 16 Uhr und 18 Uhr durchschnittlich im 10-Minuten-Takt oder öfter pro Richtung von öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren werden, ist der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 20 % zu verringern.

Dies gilt nicht für Wohnungen, außer solchen mit einer Wohnfläche bis 60 qm in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei neuen Baugebieten sind dort geplante Buslinien bereits bei einer etwaigen Verringerung des Stellplatzbedarfs zu berücksichtigen, wenn deren Umsetzung hinreichend sicher ist.“

2. § 5 erhält zusätzlich folgenden Abs. 4:
„(4) Der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge wird für den öffentlich geförderten Wohnungsbau um 30 % verringert. Dies gilt nicht für öffentlich geförderte

Wohnungen die von Personen in der Einkommensstufe III (vgl. Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz und Nr. 19 der Wohnraumförderungsbestimmungen, in der jeweiligen Fassung) belegt werden. Bei Erweiterung bestehender geförderter Objekte ist das Gesamtobjekt Bezugsgröße für den nach Satz 1 verringerten Stellplatzbedarf. Eine zusätzliche Reduzierung nach § 5 Absatz 3 scheidet aus.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 15. Januar 2016
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.